

Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg

vom 26 Mai 1997

Präambel

Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher Jesus Christus ist. 1. Korinther 3, 11

1. Grundlage

Artikel 1. Kirche ist da, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird, wo Taufe und Abendmahl gemäss dem Evangelium gefeiert werden und der Glaube an den Gott der Bibel – Vater, Sohn und Heiliger Geist – im persönlichen Handeln und im Handeln der Gemeinschaft zum Ausdruck kommt. Kirche

2. Wesen und Auftrag der Kirche

Art. 2. ¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist Teil der einen, allgemeinen christlichen Kirche, die sich seit apostolischer Zeit zum Evangelium Jesu Christi gemäss der biblischen Botschaft des Alten und Neuen Testaments bekennt. Sie beruft sich auf die Reformation des 16. Jahrhunderts. Sie bleibt offen für das Wirken des Heiligen Geistes. Die
Evangelisch-
reformierte
Kirche
des
Kantons
Freiburg

² Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg lebt unter synodal-presbyterianischer Ordnung.

³ Sie ist Glied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen verbunden mit den reformierten Kirchen in der ganzen Welt und mit allen Kirchen des Ökumenischen Rates.

⁴ Sie ist in der Verfassung des Kantons Freiburg öffentlich-rechtlich anerkannt.

Art. 3. ¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg hat von Jesus Christus, ihrem alleinigen Haupt, den Auftrag, allen Menschen ohne Ansehen der kulturellen, ethnischen oder politischen Zugehörigkeit seine Botschaft zu verkündigen.

Auftrag
Kirche der

² Sie versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinde durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Unterricht und Bildung von Kindern und Erwachsenen, Seelsorge, Diakonie, Evangelisation, Unterstützung der kirchlichen Hilfswerke und der Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel.

³ Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, für Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie tritt ein für Gerechtigkeit und die Behebung leiblicher und geistiger Not und ihrer Ursachen.

Art. 4. Die Taufe ist das grundlegende sichtbare Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg anerkennt jede nach dem Auftrag Jesu Christi vollzogene Taufe. Ungetauften gewährt sie auf Ersuchen hin die Taufe.

Taufe

3. Rechtlicher Charakter der Kirche

Art. 5. ¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist als anerkannte Landeskirche eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Murten.

Rechts-
persönlichkeit

² Sie ordnet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und entscheidet innerkirchliche Streitigkeiten endgültig.

³ Sie gibt sich ihre eigene Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze der Eidgenossenschaft und des Kantons Freiburg.

Art. 6. ¹ Das ganze Gebiet des Kantons Freiburg bildet das Kirchengebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Die Kirche besteht aus den Kirchgemeinden Bulle–La Gruyère, Cordast, Estavayer-le-Lac, Ferenbalm, Freiburg, Kerzers, Merlach, Môtier–Vully, Murten, Romont–Châtel-Saint-Denis und des Sensebezirks.

Kirchengebiet

² Die besonderen Verhältnisse in den grenzübergreifenden Kirchgemeinden werden in interkantonalen Vereinbarungen geregelt,

namentlich dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Freiburg vom 22. Januar und 6. Februar 1889.

Art. 7. ¹ Jede Kirchgemeinde soll in ihrer Grösse und Zusammensetzung eine sinnvolle und lebensfähige Einheit bilden. Kirchgemeinde

² Für die Neubildung, Teilung oder Vereinigung von Kirchgemeinden ist die Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden und der Synode notwendig.

Art. 8. ¹ Kirchgemeinden können sich zur besseren Erfüllung ihres Auftrags zu Verbänden zusammenschliessen, wenn deren Zielsetzungen der Einheit der Kirche und der Solidarität unter den Gemeinden dienen. Solche Verbände ersetzen die Kirchgemeinde als Trägerin des kirchlichen Lebens an einem bestimmten Ort nicht. Kirchgemeinde
-Verbände

² Der Beitritt zu einem Kirchgemeinde- Verband muss von der Versammlung der betroffenen Kirchgemeinden beschlossen und von der Synode genehmigt werden.

³ Die Organisation eines Kirchgemeinde- Verbandes wird in einem Reglement festgelegt, das vom Synodarat und den Kirchgemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden genehmigt werden muss.

Art. 9. Die Kirchgemeinden können Untereinheiten mit eigenen Organen schaffen. Deren Organisation wird in einem Kirchgemeindereglement festgelegt, das vom Synodarat und der Kirchgemeindeversammlung genehmigt werden muss. Kirchgemeinde
:
Untereinheiten

Art. 10. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist offen für alle Menschen und ruft sie zur Gemeinschaft im Glauben an Jesus Christus, zu Umkehr und Heiligung. Sie anerkennt alle als ihre Mitglieder, die sich als evangelisch-reformierte Christen bekennen und im Gebiet einer ihrer Kirchgemeinden wohnen. Jedes Glied der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg gehört der Kirchgemeinde seines Wohnorts an. Mitglieder der Kirche

Art. 11. Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg haben das Stimm- und das aktive Wahlrecht vom vollendeten 16. Altersjahr an, das passive Wahlrecht nach Erreichen der Stimm- und Wahlrecht

staatsbürgerlichen Volljährigkeit. Ausländerinnen und Ausländer geniessen die gleichen Rechte.

Art. 12. ¹ Ein Mitglied, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und urteilsfähig ist, kann jederzeit den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche erklären. Die Austrittserklärung ist ein persönlicher Akt und hat in keiner Weise den Austritt anderer Familienmitglieder zur Folge. Austritt

² Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind zuständig, das Austrittsrecht im Namen ihrer Kinder unter 16 Jahren auszuüben.

³ Wer seinen Austritt erklären will, hat dies dem Kirchgemeinderat schriftlich mitzuteilen. Er erhält daraufhin ein Formular für die Austrittserklärung und ein Dokument der Kantonalkirche, das die Folgen des Austritts erläutert. Ausserdem bietet der Kirchgemeinderat der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit einem seiner Mitglieder oder einem Amtsträger.

⁴ Der Austritt wird mit der Rücksendung des unterzeichneten Formulars mittels eingeschriebenem Brief an den Kirchgemeinderat rückwirkend auf das Datum der ersten Willenserklärung wirksam. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und der Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg ergeben.

⁵ Der Kirchgemeinderat bestätigt den erfolgten Austritt schriftlich.

Art. 13. Wer entgegen der Meldung durch die Einwohnerkontrolle nicht Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche ist, kann dem Kirchgemeinderat eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung der Nichtzugehörigkeit vorlegen, die vom Kirchgemeinderat bestätigt wird. Erklärung der Nichtzugehörigkeit

Art. 14. Der Umgang mit Personendaten unterliegt der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Datenschutz

4. Der Aufbau der Kirche

4.1 Die Kirche in der Gemeinde

Art. 15. Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens an einem bestimmten Ort. Sie sorgt für die Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Unterricht, Taufe und Abendmahl, Seelsorge und Diakonie. Sie tritt für die Geltung des Evangeliums im täglichen Leben ein und fördert christliche Einrichtungen und Werke.

Aufgaben

Art. 16. ¹ Die Kirchgemeinden bilden die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg.

Übergemeindliche
Solidarität

² Die Kirchgemeinden sind in Solidarität miteinander verbunden und arbeiten zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags zusammen. Sie sind zur Mitwirkung an den Aufgaben der Freiburger Kantonalkirche verpflichtet und führen die Beschlüsse der Synode und des Synodalrates aus.

Art. 17. Die Kirchgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung selbständig.

Rechts-
persönlichkeit

Art. 18. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

Organe

1. die Kirchgemeindeversammlung;
2. der Kirchgemeinderat;
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 19. ¹ Die Kirchgemeindeversammlung als oberstes Organ der Kirchgemeinde besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde.

Kirchgemeinde
versammlung

² Sie behandelt Fragen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde.

³ Sie wahrt die Verbindung mit Synode und Synodalrat und führt deren Beschlüsse aus.

⁴ Sie wählt den Kirchgemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission, die ordinierten Amtsträger und die Abgeordneten in die Synode.

⁵ Sie trägt die Verantwortung für den Finanzhaushalt und die Liegenschaften der Gemeinde.

Art. 20. ¹ Der Kirchgemeinderat fordert in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Mitarbeitern das Leben der Gemeinde und der Gesamtkirche. Er ist der Kirchgemeindeversammlung gegenüber verantwortlich für den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Verwaltung der Gemeinde und vertritt die Gemeinde gegen aussen. Kirchgemein-
rat

² Der Kirchgemeinderat wird aus geeigneten Gemeindegliedern gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ordinierte Amtsträger gehören dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Ihr Stimmrecht wird in der Kirchenordnung geregelt.

Art. 21. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Finanzgeschäfte, die Rechnung und das Budget der Kirchgemeinde zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. Rechnungs-
prüfungs-
kommission

Art. 22. ¹ Die Kirchgemeinden decken ihre finanziellen Bedürfnisse und diejenigen der Kantonalkirche durch die Erhebung einer Kirchensteuer nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung. Kirchensteuern
und Kollekten

² Die Kirchgemeinden verwalten ihre Geldmittel und ihr Vermögen sorgfältig nach den Grundsätzen, die für öffentliches Gut und für öffentliche Einkünfte gelten.

³ Kollekten sind bestimmt für die christliche Liebestätigkeit und die Unterstützung kirchlicher und gemeinnütziger Werke.

Art. 23. Kirche zeigt sich auch in jenen Gemeindeformen, die sich um die Spezialämter bilden. Besondere
Gemeindef-
ormen

4.2 Die Kirche im Kanton

4.2.1 Organe

Art. 24. Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg sind: Organe

1. die Synode;

2. der Synodalrat;
3. der Konvent;
4. die Finanzkommission;
5. die Rekurskommission.

Art. 25. ¹ Die Synode ist das leitende Organ der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Synode

² Sie behandelt gesamtkirchliche Fragen.

³ Sie wahrt die Verbindung mit den Kirchgemeinden, den Schwesterkirchen, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und seinen Werken, der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz und der Conférence des Eglises protestantes de la Suisse romande.

⁴ Sie wählt den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Organe und fördert und überwacht ihre Arbeit.

⁵ Sie verabschiedet die Kirchenverfassung zuhanden der kirchlichen Volksabstimmung.

⁶ Sie erlässt die Kirchenordnung, die dem fakultativen Referendum untersteht.

⁷ Sie erlässt Reglemente.

⁸ Sie stellt Antrag zur Revision der staatlichen Kirchengesetzgebung.

⁹ Sie beschliesst auf Vorschlag des Synodalrates die Schaffung und Aufhebung von Pfarr- oder Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden und in der Kantonalkirche.

¹⁰ Sie ordiniert die Amtsträger auf Antrag der Konsekrationskommission.

¹¹ Sie hat die Verantwortung für die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Kantonalkirche und setzt die Gemeindebeiträge fest.

Art. 26. ¹ Die Synode setzt sich zusammen aus den gewählten Abgeordneten der Kirchgemeinden und den von Amtes wegen bestimmten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Zusammen-
setzung

² Jede Kirchgemeinde ordnet die Kirchgemeindepräsidentin oder den -präsidenten oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, einen ordinierten Amtsträger und zwei weitere wahlfähige Gemeindeglieder in die Synode ab. Kirchgemeinden mit mehr als 900 Mitgliedern wählen für

je 900 Mitglieder oder einen Rest von mehr als 450 Mitgliedern einen zusätzlichen Synodalen. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

³ Von Amtes wegen gehören der Synode mit Stimmrecht an:

- zwei vom Pfarrkonvent aus seiner Mitte bestimmte Synodale,
- zwei vom Diakonatskonvent aus seiner Mitte bestimmte Synodale,
- je ein von den französischsprachigen und den deutschsprachigen Katechetinnen und Katecheten bestimmter Synodaler,
- zwei von den Inhabern gesamtkirchlicher Ämter bestimmte Synodale,
- die Leiterin oder der Leiter des Hauses der Begegnung in Charmey,
- die Leiterin oder der Leiter der Schule Uttewil.

⁴ Die Mitglieder des Synodalrates haben in der Synode kein Stimmrecht. Sie können jedoch zu den behandelten Geschäften jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Synode, jede Kirchgemeinde oder 100 stimmberechtigte Mitglieder der Kirche haben das Recht, Motionen und Anträge einzureichen, die von der Synode behandelt werden müssen. Motion und Antrag

Art. 28. Ein Synodebeschluss muss innerhalb von 12 Monaten nach der Synode der kirchlichen Volksabstimmung unterbreitet werden, wenn innerhalb von 2 Monaten nach dem Synodebeschluss von den Räten dreier Kirchgemeinden oder von mindestens 1000 stimmberechtigten Mitgliedern der Kirche das Begehren gestellt worden ist. Referendum

Art. 29. Der Synodalrat ist die ausführende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Er sorgt für die Einheit der Kirche und vertritt sie gegen aussen. Er ist der Synode für seine Amtsführung verantwortlich. Synodalrat

Art. 30. Der Synodalrat besteht aus sieben Kirchengliedern, von denen drei ordinierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind. Jedes Mitglied des Synodalrates trägt als Teil der Kollegialbehörde die gefällten Entscheidungen mit. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Zusammensetzung

Art. 31. ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ministerium der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg bilden den Pfarrkonvent. Konvent

² Die ordinierten diakonischen Mitarbeitenden bilden den Diakonatskonvent.

³ Pfarr- und Diakonatskonvent bilden zusammen den Konvent.

⁴ Der Konvent hat folgende Aufgaben:

- Er fördert die fachspezifische Arbeit und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- Er wählt die beiden Dekane.

⁵ Die Kantonalkirche kann den Konventen bestimmte Fragen zu Studium und Stellungnahme unterbreiten.

Art. 32. Die Finanzkommission prüft die Finanzgeschäfte, die Rechnung und das Budget der Kantonalkirche zuhanden der Synode. Finanzkommission

Art. 33. Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei ordinierte Mitarbeitende und wenigstens eines Jurist sein sollen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Synodalrat angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Synode. Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission, die Mitglieder und drei Ersatzmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Rekurskommission

4.2.2 Finanzen

Art. 34. ¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg werden gedeckt durch Beiträge der Kirchgemeinden an die Synodalkasse gemäss dem durch die Synode beschlossenen Budget und eventuell durch zusätzliche Beiträge und Gaben. Finanzhaushalt

² Die Synode legt den Beitragsschlüssel fest aufgrund des Totals der von den reformierten und den juristischen Personen des ganzen Kantons bezahlten Kantonssteuern einerseits und des Totals der von den reformierten und den juristischen Personen in der betreffenden Kirchgemeinde bezahlten Kantonssteuern andererseits.

Art. 35. ¹ Die Kirchgemeinden mit ihrer unterschiedlichen Finanzkraft sind auch materiell füreinander verantwortlich. Die Synode sorgt für einen angemessenen Ausgleich der Lasten. Finanzausgleich

² Zur Abschwächung der finanziellen Ungleichheiten unter den Kirchgemeinden richtet die Synode auf der Grundlage des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat an Kirchgemeinden mit geringerer Finanzkraft auf Gesuch hin Beiträge aus. Sie führt für diesen Zweck eine Ausgleichskasse.

³ Der Protestantisch-kirchliche Hilfsverein des Kantons Freiburg verwaltet diese Ausgleichskasse im Auftrag der Synode und in Zusammenarbeit mit dem Synodalrat und legt der Synode Budget, Jahresbericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

⁴ Die Ausgleichskasse wird durch Beiträge der Synodalkasse und eventuell durch weitere Beiträge und Gaben gespiesen. Auf Antrag des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins des Kantons Freiburg bestimmt die Synode im Rahmen ihres Budgets die Höhe des Synodebeitrags.

Art. 36. Die Beiträge der Ausgleichskasse sind bestimmt für Personal- oder Baukosten sowie ausserordentliche Aufwendungen in Kirchgemeinden mit geringer Finanzkraft, die ihre Aufgaben gemäss der kirchlichen Gesetzgebung und den Beschlüssen der Synode trotz sparsamer Haushaltsführung und einem langfristig über dem Durchschnitt liegenden Steuerfuss nicht aus eigener Kraft erfüllen können. Verwendung der verfügbaren Mittel

Art. 37. ¹ Die gesuchstellende Kirchgemeinde hat nachzuweisen, dass der Kirchensteuersatz auf dem Einkommen während der letzten 3 Jahre um mindestens 10 Prozent höher lag als das arithmetische Mittel der Einkommenssteuersätze aller freiburgischen reformierten Kirchgemeinden. In Härtefällen kann die Synode Ausnahmen bewilligen. Voraussetzungen

² Die Synode kann die Beitragsgewährung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 38. Stellt eine Kirchgemeinde beim Rechnungsabschluss fest, dass sie Beiträge aus dem Finanzausgleich nicht oder nur teilweise ausschöpfen musste, hat sie den nicht benötigten Betrag im gleichen Jahr an die Ausgleichskasse zurückzuerstatten. Rückerstattung

4.2.3 Beschwerden

Art. 39. Der Synodalrat entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide des Kirchgemeinderates, der Kirchgemeindeversammlung oder des Büros der Kirchgemeindeversammlung. Kompetenz des Synodalrats

Art. 40. ¹ Beschwerden gegen Entscheide des Synodalrats, des Büros der Synode oder des Konvents können an die Rekurskommission weitergezogen werden. Sie entscheidet endgültig. Rekurskommission

² Das Beschwerderecht in Steuerfragen gemäss Kirchengesetz bleibt vorbehalten.

³ Die Rekurskommission übernimmt Schlichtungsaufgaben, die ihr von der Synode oder vom Synodalrat übertragen werden.

4.3 Kirchenbund und Ökumene

Art. 41. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist Glied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und verbunden mit den reformierten Kirchen in der ganzen Welt und den Mitgliedkirchen des Ökumenischen Rates. In Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften bekennt sie sich in ihrer konfessionellen Eigenart zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi. Kirchenbund und Ökumene

5. Im Dienst der Kirche

Art. 42. ¹ Alle Mitglieder der Kirche stehen gemeinsam im Dienst von Jesus Christus. Freiwillige Mitarbeit

² Sie tragen das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

³ Die Kirche fördert und anerkennt freiwillige Mitarbeit. Sie bietet entsprechende Bildungsmöglichkeiten an.

Art. 43. ¹ Die Kirche beauftragt einzelne Personen für besondere Aufgaben: Besondere Aufträge

- in der Verkündigung, vor allem in Katechese und Gottesdienst;
- in der Diakonie, vor allem in sozialen Diensten und in der Seelsorge;

- im Gemeindeaufbau, vor allem in der Erwachsenenbildung;
- in Leitung und Verwaltung, vor allem in Behörden und Administration;
- in der Mitarbeit im Gottesdienst, vor allem in Kirchenmusik und Sigristendienst.

² Voraussetzung für diese Dienste sind die innere Bereitschaft, eine gründliche, den Aufgaben entsprechende Ausbildung und in der Regel die Kirchenmitgliedschaft.

³ Die Kirche anerkennt und entschädigt diese Beauftragten.

Art. 44. ¹ Die Kirche kann jene Amtsträger ordinieren, deren Berufung durch eine abgeschlossene und von den Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes anerkannte Ausbildung bestätigt worden ist. Ordination

² Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg kann Amtsträger in ihren Dienst aufnehmen, die in einer Schwesterkirche ordiniert worden sind.

³ Im Einklang mit den anderen evangelischen Kirchen ordiniert die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg zum Pfarramt (Verbi Divini Minister) und zum Diakonat.

Art. 45. Alle kirchlichen Amtsträger stehen unter dem Schutz und der Aufsicht des Synodalarates. Schutz und Aufsicht

Art. 46. Kirchgemeinden und Kantonalkirche fördern die Aus- und Weiterbildung für kirchliche Ämter und Dienste. Aus- und Weiterbildung

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47. ¹ Die Kirchgemeinderäte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung im Amte sind, üben ihre Funktion während einer Periode von 3 Jahren ab diesem Datum weiter aus. Organe

² Innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung wählen die Kirchgemeindeversammlungen ihre neuen Mitglieder in die Synode.

³ Die erste Legislaturperiode der Synode unter der neuen Gesetzgebung beginnt mit der ersten ordentlichen Synode nach der Wahl der neuen Mitglieder der Synode.

⁴ Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung amtierende Synodalrat bleibt während 2 Jahren nach Beginn der ersten Legislaturperiode der Synode im Amt.

Art. 48. ¹ Bis zur Inkraftsetzung der neuen Kirchenordnung wenden die Organe der Kirche für alle Fragen, die nicht in dieser Kirchenverfassung geregelt sind, das bisherige Recht an. Sie wenden insbesondere an: Anwendbares
Recht

- die Bestimmungen der Kirchenordnung vom 7. November 1976 und 28. Oktober 1979 und der Kirchenverfassung vom 16. November 1969;
- die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden und seines Ausführungsreglementes;
- die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege.

² Zweifelsfällen erlässt der Synodalrat bis zur Inkraftsetzung der neuen Kirchenordnung die notwendigen Bestimmungen.

Art. 49. Die Synode kann die vorliegende Verfassung mit Zweidrittelmehrheit ganz oder teilweise revidieren. Totalrevisionen unterliegen der kirchlichen Volksabstimmung, Teilrevisionen dem fakultativen Referendum. Revision

Art. 50. Der Synodalrat setzt die Verfassung in Kraft, nachdem sie von der Synode mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, vom Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt und in der kirchlichen Volksabstimmung von der einfachen Mehrheit der Stimmenden angenommen worden ist.¹⁾ Inkrafttreten

Genehmigung

Diese Verfassung ist am 9.9.1997 vom Staatsrat genehmigt worden.

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998 (ABl 1998/6).

